OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551778/10/Kü/LB

Datum:
Linz, 22. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des S. A., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B. O., x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 20. Jänner 2020, GZ: BHRIBA-2019-342073/5-Rl, betreffend Behandlungsauftrag gemäß § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. September 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Frist zur Entfernung und fachgerechten Entsorgung der Abfälle und zur Vorlage der Nachweise bis zum 31. März 2021 verlängert wird.

II. Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, folgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses zu entrichten:
Kommissionsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Landes- Kommissionsgebührenverordnung 2013 für die Durchführung der auswärtigen mündlichen Verhandlung am 14. September 2020 für drei Amtsorgane, je zwei halbe Stunden (Tarif je Amtsorgan und halbe Stunde 20,40 Euro), gesamt somit 122,40 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 20. Jänner 2020, GZ: BHRIBA-2019-342073/5-Rl, hat die Bezirkshauptmannschaft Ried (in Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß § 73 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) Folgendes aufgetragen:

„Es wird Ihnen aufgetragen, folgende auf dem Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinde x, abgelagerten Abfälle unverzüglich, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2020 zu entfernen und nachweislich einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung (z.B. befugter Abfallsammler/-behandler) zuzuführen. Über die ordnungsgemäße Entsorgung sind der Bezirkshauptmannschaft Ried bis spätestens 10. Juni 2020 entsprechende Nachweise (z.B.: Rechnungen, Bestätigungen) vorzulegen:

1. Sämtliche im Freien gelagerten Waschmaschinen; mindestens 80 Stück, defekt - Schlüsselnummer „35202 elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen“ bzw. Schlüsselnummer „35221 Elektro- und Elektronik Altgeräte Großgeräte mit einer Kantenlänge größer oder gleich 50 cm“
2. Sämtliche im Freien gelagerten Kühlschränke; mindestens 2 Stück, defekt - Schlüsselnummer „35220 gn Elektro- und Elektronik Altgeräte Großgeräte mit einer Kantenlänge größer oder gleich 50 cm, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften. Ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen“ bzw. Schlüsselnummer „35205 g Kühl- und Klimageräte mit FCKW-, FKW und KW-haltigen Kältemitteln (z.B. Propan, Butan)“ bzw. Schlüsselnummer „35206 g Kühl- und Klimageräte mit anderen Kältemitteln (z.B. Ammoniak)“
3. Sämtliche im Freien gelagerten Elektroöfen; mindestens 3 Stück, defekt - Schlüsselnummer „35202 elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen“ bzw, Schlüsselnummer „35221 Elektro- und Elektronik Altgeräte Großgeräte mit einer Kantenlänge größer oder gleich 50 cm“
4. Sämtliche im Freien gelagerten Kunststoffschläuche für Waschmaschinen; mindestens 50 Stück - Schlüsselnummer „57129 sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Videokassetten, Magnetbänder, Tonbänder, Farbbänder (Carbonbänder), Tonercatridges ohne gefährliche Inhaltsstoffe“
5. Sämtliche im Freien gelagerten Kabel - Schlüsselnummer „35314 Kabel“
6. Sämtliche im Freien gelagerten Kunststoffbehälter für Geschirr (aus Geschirrspüler) - Schlüsselnummer „57129 sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Videokassetten, Magnetbänder, Tonbänder, Farbbänder (Carbonbänder), Tonercatridges ohne gefährliche Inhaltsstoffe“
7. Sämtliche im Freien gelagerten Kunststoffprofile, mindestens 15 Stück – Schlüsselnummer „57129 sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Videokassetten, Magnetbänder, Tonbänder, Farbbänder (Carbonbänder), Tonercatridges ohne gefährliche Inhaltsstoffe“
8. Sämtliche im Freien gelagerten Kunststoffteile von Elektrogeräten - Schlüsselnummer „57129 sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Videokassetten, Magnetbänder,

Tonbänder, Farbbänder (Carbonbänder), Tonercatridges ohne gefährliche Inhaltsstoffe“

9. Sämtliche im Freien gelagerten Abdeckungen von Waschmaschinen etc; mindestens 15 Stück - Schlüsselnummer „57129 sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Videokassetten, Magnetbänder, Tonbänder, Farbbänder (Carbonbänder), Tonercatridges ohne gefährliche Inhaltsstoffe“
10. Sämtliches Bau- und Abbruchholz; ca. 10 m^3 Abbruchholz sowie andere Holzteile; sofern dies nicht witterungsgeschützt gelagert wird - Schlüsselnummer „17201 Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt“ bzw. Schlüsselnummer „17202 Bau- und Abbruchholz“
11. Sämtliche im Freien gelagerten Satellitenempfangsschüsseln; mindestens 7 Stück, defekt - Schlüsselnummer „35202 elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen“ bzw. Schlüsselnummer „35221 Elektro- und Elektronik Altgeräte Großgeräte mit einer Kantenlänge größer oder gleich 50 cm“

[Hervorhebungen wurden nicht übernommen]

Begründend wurde nach Darstellung der Ausführungen des Sachverständigen und der Rechtsgrundlagen festgehalten, dass den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des abfalltechnischen Amtssachverständigen folgend die Behörde zum Schluss komme, dass es sich bei den vorgefundenen Gegenständen um Abfall handle. Die Lagerung widerspreche demnach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes. Um eine weitere Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen (Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus) zu vermeiden, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitige im Wege der rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen, und die beantragten Beweise aufzunehmen.

Begründend wurde ausgeführt, dass die belangte Behörde ihrer Verpflichtung, eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Rechtssache zu gewährleisten, nicht nachgekommen sei, was zu einer unvollständigen Sachverhaltsgrundlage der Entscheidung geführt habe. Die Behörde stütze ihre Entscheidung auf den Lokalaugenschein vom 11. Juli 2019 und das abfalltechnische Gutachten vom selben Tag. Bereits die Befundaufnahme sei unrichtig und unvollständig. Bis auf sechs Geräte würden sich alle auf befestigten Boden (Beton, Schotter, Platten) oder in einem Carport befinden und seien daher unter Dach. Die erwähnten Geräte würden nur vorübergehend auf der Liegenschaft und nicht dauerhaft dort stehen. Grob wahrheitswidrig sei die Annahme, es handle sich um 80 Stück defekte Waschmaschinen. Der Amtssachverständige habe keine Funktionstests durchgeführt und keine Überprüfungen vorgenommen. Tatsächlich seien nur rund

20 Maschinen auf der Liegenschaft (kurzfristig) deponiert worden. Aus den Kühlgeräten trete keine Öl aus, sondern nur schmutziges, abgestandenes Wasser, welches eine ölähnliche Farbe habe.

Die Liegenschaft sehe optisch nicht schön aus, es würden jedoch keine gefährdenden Verunreinigungen etc. davon ausgehen.
Die Mängel bei der Befundaufnahme und darauf basierend, die Erstellung eines mangelhaften Gutachtens, seien relevant für die rechtsrichtige Beurteilung des Sachverhaltes. Bei einem korrekten und vollständigen Gutachten käme die Behörde zum Ergebnis, dass die Lagerflächen nicht unbefestigt seien, die Umwelt nicht verunreinigt werden könne und es sich um keinen gefährlichen Abfall handle.

I.3. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 26. Februar 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. September 2020, an welcher der Rechtsvertreter des Bf sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben. Zudem wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Amtssachverständige für Abfalltechnik zur Verhandlung beigezogen und ein Lokalaugenschein durchgeführt.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Eigentümer des Grst. Nr. x, KG x, Gemeinde x, welchem die Adresse x, x, zugeordnet ist.

Der Bf war im Jahr 2019 bei einem Elektrounternehmen im Bezirk x tätig, gegenwärtig ist der Bf als arbeitslos gemeldet. Neben seiner beruflichen Tätigkeit hat der Bf privat (gemäß behördlichen Feststellungen bereits ab dem Jahr 2017) mit der Übernahme von alten Haushaltsgeräten, welche aus privaten Haushalten stammen, begonnen. Vom Bf wurden von den Privathaushalten eine Reihe von Waschmaschinen, Geschirrspüler, Kühlgeräte, Elektroherde und dergleichen übernommen. Diese Geräte hat der Bf rund um sein Anwesen teilweise überdacht und teilweise im Freien gelagert. Die Lagerflächen sind teilweise mit Schotter bzw. Pflaster befestigt. Flüssigkeitsdicht sind daher diese Lagerflächen nicht.

Nachdem die Behörde bereits im Jahr 2017 und 2018 Erhebungen beim Grundstück des Bf durchgeführt hat wurde neuerlich am 17. Oktober 2019 unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Abfalltechnik ein Lokalaugenschein am Grundstück des Bf durchgeführt.

In seinem schriftlichen Befund vom 11. November 2019 über den Lokalaugenschein führt der Amtssachverständige Folgendes aus:

„Befund

Am 17.10.2019 erfolgte gemeinsam mit der Behörde eine angekündigte abfalltechnische Überprüfung im Bereich der Liegenschaft x, x. Der Grund für die Überprüfung ist ein Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft Ried, einen Lokalaugenschein durchzuführen und festzustellen, welche als Abfälle zu wertenden Gegenstände auf diesem Grundstück gelagert werden, ob diese noch in einer für sie bestimmungsgemäßen Verwendung stehen und welche der in § 1 Abs. 3 AWG genannten Interessen durch die Lagerung vorgefundener Abfälle beeinträchtigt werden können.

Zur genauen Ermittlung des Sachverhaltes wurde im Bereich der Liegenschaft eine Begehung durchgeführt, dabei war Herr S. A. anwesend. Im Zuge der Überprüfung wurden große Mengen Elektroaltgeräte und sonstige abfallrelevante Gegenstände vorgefunden. Die defekten Elektroaltgeräte wurden hauptsächlich von privaten Personen aber auch von Firmen übernommen. Herr A. verfügt weder über ein genehmigtes Zwischenlager noch über eine Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung von Abfällen.

Die Elektrogeräte wurden im Bereich des ggst. Grundstückes auf unbefestigtem Untergrund zumeist ohne Witterungsschutz abgestellt. Aufgrund der großen Mengen sowie der teilweisen Unzugänglichkeit, kann nur eine Schätzung der Anzahl der Elektrogeräte erfolgen.

Zu Beweissicherungszwecken wurde eine Fotodokumentation erstellt und diesem Schreiben als Beilage 1 angefügt.

Im Rahmen der Überprüfung wurden folgende abfalltechnisch relevanten Gegenstände vorgefunden:

1	Waschmaschinen	mind. 80 Stk. defekte Waschmaschinen: Lagerung auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	westlicher Bereich des Grst. Nr. x, KG x
2	Kühlschränke	mind. 2 Stk. defekte Kühlschränke: Lagerung auf unbefestigtem Boden; zumeist kein Witterungsschutz vorhanden.	westlicher Bereich des Grst. Nr. x, KG x
3	Öfen (Backöfen)	mind. 3 Stk. defekte Elektroöfen: Lagerung auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	westlicher Bereich des Grst. Nr. x, KG x
4	Kunststoffteile, Kabel, Kunststoffschläuche usw.	1. mind. 50 Stk. Kunststoffschläuche für Waschmaschinen 2. verschiedene Kabel 3. mind. 20 Stk. Kunststoffbehälter für Geschirr (Geschirrspüler)	westlicher Bereich des Grst. Nr. x, KG x

		4. mind. 15 Stk. Kunststoffprofile 5. Kunststoffteile von Elektrogeräten 6. mind. 15 Stk. Abdeckungen von Waschmaschinen etc. Diese Gegenstände sind größtenteils verunreinigt und beschädigt; unsortierte Lagerung auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	
5	Bau- und Abbruchholz	es befinden sich ca. 10 m³ Abbruchholz und andere Holzteile auf dem Grundstück, die Holzteile wurden aufgerichtet und sind teilweise mit einer Kunststoffplane abgedeckt; Lagerung auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	westlicher Bereich des Grst. Nr. x, KG x
6	Satelliten-empfangsschüsseln	mind. 7 Stk. defekte Satellitenempfangs-schüsseln: Lagerung auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	westlicher Bereich des Grst. Nr. x, KG x.“

Zu den Waschmaschinen, Öfen und Sattelitenempfangsschüsseln hielt der Amtssachverständige in seinem Gutachten fest, dass diese auf unbefestigter Fläche ohne Witterungsschutz, somit entgegen § 4 Abs. 1 der Abfallbehandlungs-pflichtenverordnung, gelagert werden. Hinsichtlich der alten Kühlgeräte führte der Amtssachverständige aus, dass eine Verunreinigung der Umwelt durch ein mögliches Austreten umweltgefährdender Stoffe deshalb nicht ausgeschlossen werden könne, da die Kühlgeräte ohne Witterungsschutz gelagert werden. Die vorgefundenen Kunststoffgegenstände befinden sich augenscheinlich in einem Zustand, der eine bestimmungsgemäße Verwendung nicht mehr zulässt, da die Gegenstände beschädigt oder teilweise stark verschmutzt sind. Das im Bereich des Grundstücks gelagerte Bau- und Abbruchholz kann aufgrund des vorgefundenen Zustands (beschädigt/zerbrochen, verwittert, morsch) nicht mehr als Holz für Bauzwecke oder dergleichen verwendet werden. Der Verwitterungszustand des Holzes, welches teilweise nicht witterungsgeschützt gelagert wird, lässt laut Amtssachverständigen darauf schließen, dass die Holzgegenstände bereits seit längerer Zeit unsachgemäß auf dem Grundstück gelagert werden. Bei unsach-gemäßer Lagerung kann der Befall mit Pilzen und Fäulnisbakterien begünstigt

werden und ist folglich mit einem Abbau der Holzsubstanz und somit mit einer Abnahme des Heizwerts zu rechnen. Abschließend wurde vom Amtssachverständigen in seinem Gutachten die Empfehlung ausgesprochen, die Gegenstände und Materialien restlos zu entfernen und einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dieser fachlichen Einschätzung ist die Behörde durch Erlass der nunmehr angefochtenen Entscheidung gefolgt.

Im Zuge eines bei der mündlicher Verhandlung durchgeführten Lokalaugenscheins konnte vom öffentlichen Gut aus, welches am Grundstück vorbeiführt, festgestellt werden, dass am Grundstück nach wie vor eine Vielzahl von Elektroaltgeräten, wie vom Amtssachverständigen in seinem Befund beschrieben und durch Fotos dokumentiert, gelagert werden und insofern keine Änderung auf der Liegenschaft des Bf zwischenzeitig eingetreten ist.

Der Bf verfügt weder über eine Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung von Abfällen, noch über ein genehmigtes Zwischenlager für Abfälle auf seinem Grundstück.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich einerseits aus den Ausführungen des Rechtsvertreters des Bf im Zuge der mündlichen Verhandlung, andererseits aus dem Verfahrensakt insbesondere dem Befund und Gutachten des Amtssachverständigen samt Fotodokumentation über die am 17. Oktober 2019 am Grundstück vorgefundene Situation. Die Fotodokumentation verdeutlicht die Ausführungen des Amtssachverständigen im Befund in eindeutiger Weise. Entgegen dem Vorbringen in der Beschwerde kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass 20 Maschinen kurzfristig auf der Liegenschaft zwischengelagert werden. Von der Anzahl der zwischengelagerten Geräte konnte sich der erkennende Richter im Zuge des Lokalaugenscheins während der mündlichen Verhandlung einen Eindruck verschaffen, zumal allein durch Begehung der am Grundstück vorbeiführenden Straße ersichtlich ist, dass eine Vielzahl von Elektroaltgeräten am Grundstück des Bf in ungeordneter Weise gelagert werden und diese den Witterungseinflüssen ungeschützt ausgesetzt sind.

Durch die Ausführungen des Amtssachverständigen steht auch fest, dass eine flüssigkeitsdichte Befestigung des Grundstücks des Bf nicht gegeben ist, da keine asphaltierte oder betonierte Fläche vorhanden ist. Pflastersteine oder eine geschotterte Fläche, wie am Grundstück vorhanden, erfüllen das Kriterium der flüssigkeitsdichten Fläche jedenfalls nicht.

Zur nicht fachgerechten Lagerung der Elektroaltgeräte führte der Amtssachverständige im Zuge der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar aus, dass in den Gebrauchsanleitungen der Hersteller dieser Elektrogeräte die Benutzer von Elektrogeräten angeleitet werden, diese frostgeschützt und nicht im Freien zu lagern, um Schäden an Elektronikteilen und Schläuchen zu vermeiden.

Die Feststellung, dass der Bf die Elektroaltgeräte von Privatpersonen übernimmt, gründet sich auf die Ausführungen des Rechtsvertreters in der mündlichen Verhandlung. Die Weitergabe der Elektrogeräte lässt auch den Schluss zu, dass diese Privatpersonen keine Verwendung mehr für diese Geräte gesehen haben und diese daher dem Bf überlassen haben.

Vom Amtssachverständigen wurde zudem ausgeführt, dass anlässlich eines früheren Lokalaugenscheins der Bf ihm gegenüber persönlich angegeben habe, auch Elektrogeräte von Altstoffsammelzentren zu übernehmen. Da der Bf allerdings an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen hat, konnte eine Parteieneinvernahme – wie eigentlich beantragt – nicht durchgeführt werden, weshalb diese Feststellungen nicht in den Sachverhalt mit aufzunehmen waren.

Die Tatsache, dass der Bf über keine Genehmigung zur Sammlung und Behandlung von Abfällen oder über ein genehmigtes Zwischenlager verfügt, wurde von ihm nicht bestritten.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF lauten wie folgt:

„Allgemeine Bestimmungen
Ziele und Grundsätze

§ 1.
[....]

(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

[....]

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange
1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.
[....]

Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

§ 15. (1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind
1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

[....]

(3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hierfür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten

nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hierfür genehmigten Deponien erfolgen.
[....]

Behandlungsauftrag

§ 73. (1) Wenn
1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder

2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist,

hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen."

II.2. Voraussetzung für die Erlassung eines Behandlungsauftrages nach § 73 Abs. 1 AWG 2002 ist, dass die in Rede stehenden Materialien Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind (VwGH 23.04.2014, 2013/07/0178 mwN).

Im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind bewegliche Sachen dann als Abfälle einzustufen, wenn entweder der subjektive (Z 1) oder der objektive (Z 2) Abfallbegriff erfüllt ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 ist eine bewegliche Sache „Abfall", wenn sich der Besitzer deren entledigen will oder entledigt hat (subjektiver Abfallbegriff). Dabei wird unter „Abfallbesitzer" sowohl der Abfallerzeuger sowie jede Person, welche die Abfälle innehat, verstanden (§ 2 Abs. 6 Z 1 AWG 2002). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es ausreichend, dass bei irgendeinem Vorbesitzer die Entledigungsabsicht bestanden hat (vgl. etwa VwGH 27.06.2013, 2013/07/0041 mwN; VwGH 15.09.2011, 2009/07/0154 mwN; VwGH 18.11.2010, 2008/07/0004 mwN).

Entledigung iSd § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 liegt dann vor, wenn die Weitergabe einer Sache in erster Linie darauf abzielt, diese loszuwerden und darin das überwiegende Motiv für die Weitergabe bzw. Weggabe der Sache gelegen ist (vgl. VwGH 22.03.2012, 2010/07/0178 mwN; VwGH 18.11.2010, 2008/07/0004 mwN). Ein starker Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Entledigungswillens kann darin liegen, dass der Inhaber ausdrücklich seinen Verwendungsverzicht erklärt oder sonst zum Ausdruck bringt (vgl. VwGH 25.09.2014, Ro 2014/07/0032 mit Hinweis auf EuGH 15.01.2004, C-235/02 und EuGH 15.06.2000, C-418/97, 419/907). Die Beurteilung, ob „ein sich entledigen" wollen vorliegt oder nicht, ist nicht nach dem „tatsächlichen Willen" des Besitzers oder auf Grundlage seiner Aussage hinsichtlich seiner Absichten zu prüfen (vgl. EuGH 22.03.2017, C 195/05), sondern ist aufgrund der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen (vgl. VwGH 16.03.2016, Ra 2016/05/0012; VwGH 25.09.2014, Ro 2014/07/0088).

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 ist eine bewegliche Sache „Abfall", wenn deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nach § 1 Abs. 3 AWG 2002 nicht zu beeinträchtigen (objektiver Abfallbegriff).

Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 reicht nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die bloße Gefährdungsmöglichkeit von Schutzgütern iSd § 1 Abs. 3 leg. cit. aus und kommt

es nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (vgl. etwa VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0024 mwN; VwGH 23.04.2015, 2013/07/0043; VwGH 24.05.2012, 2009/07/0123 mwN; VwGH 15.09.2011, 2009/07/0154).

Für die Qualifikation von Abfall im objektiven Sinn dürfen bewegliche Sachen nach allgemeiner Verkehrsauffassung auch nicht mehr neu sein (§ 2 Abs. 3 Z 1 AWG 2002) und wegen ihrer Beschaffenheit – z.B. Funktionsuntüchtigkeit – nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden (§ 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002). Es muss sich daher um bewegliche Sachen handeln, deren man sich üblicherweise, d.h. nach der Verkehrsauffassung entledigt. Bei der allgemeinen Verkehrsauffassung iSd § 2 Abs. 3 AWG 2002 kommt es auf die durchschnittliche Auffassung der in Betracht kommenden Verkehrskreise an und nicht auf die subjektive Betrachtungsweise des Sachinhabers. (vgl. VwGH 22.04.2010, 2007/07/0015).

II.3. Der Bf hat die auf seinem Grundstück gelagerten Elektrogeräte, wie Waschmaschinen, Elektroherde und Backöfen, Kühlgeräte und Geschirrspüler von Privatpersonen, welche offensichtlich keinen Verwendungszweck mehr für diese Geräte hatten, übernommen. Im Beschwerdeverfahren haben sich keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die Privatpersonen für die Übergabe der Elektroaltgeräte an den Bf etwas zu bezahlen hatten bzw. umgekehrt der Bf diese Geräte angekauft hätte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Privatpersonen ihre nicht mehr funktionsfähigen Geräte in Entledigungsabsicht dem Bf überlassen haben. Absicht des Bf war es, aus den Elektrogeräten noch brauchbare Teile auszubauen und diese zu verkaufen. In dieser Absicht des Bf ist auch die Annahme begründet, dass die Elektroaltgeräte bei der Übernahme von den Privatpersonen nicht mehr in funktionsfähigen Zustand gewesen sind. Keine Anhaltspunkte bestehen dahingehend, dass der Bf diese Tätigkeit gewerbsmäßig durchführt, vielmehr ist der Bf dadurch seinem Hobby nachgegangen, zumal er auch beruflich bei einem Elektrounternehmen tätig gewesen ist. Insgesamt führen diese Fakten aber zur Annahme, dass sämtliche Elektrogeräte sowie das am Grundstück vorgefundene Zubehör an Kunststoffteilen, wie Schläuche, Behälter, Profile, Kabel und Abdeckungen der Elektrogeräte, aufgrund des Entledigungswillens der Vorbesitzer den subjektiven Abfallbegriff erfüllen.

Gleiches ist auch für das am Grundstück vorgefundene Bau- und Abbruchholz anzunehmen, zumal ein Anfall des Holzes auf der Liegenschaft des Bf insofern unwahrscheinlich ist, da keine Bau- und Abbrucharbeiten vor Ort feststellbar waren. Sohin ist davon auszugehen, dass auch diese Materialien von den bisherigen Eigentümern in Entledigungsabsicht dem Bf überlassen wurden, sodass auch diesbezüglich der subjektive Abfallbegriff erfüllt ist. Bei diesem Verfahrensergebnissen erübrigt sich eine Beurteilung dahingehend, ob durch die Lagerung der Elektroaltgeräte und sonstigen Gegenstände auch die öffentlichen Interessen, die in § 1 Abs. 3 AWG 2002 aufgelistet sind, eine Beeinträchtigung erfahren und sohin auch der objektive Abfallbegriff erfüllt ist.

Als Zwischenergebnis ist damit festzuhalten, dass vom Bf auf seinem Grundstück Abfälle zwischengelagert werden. Da der Bf nachweislich über keine Genehmigung zum Betrieb eines Zwischenlagers für Abfälle verfügt, erfolgt die Lagerung entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs. 3 AWG 2002. Die vorgefundene Menge an Elektroaltgeräten sowie sonstigen Gegenständen überschreitet jedenfalls eine haushaltsübliche Menge, sodass die Zwischenlagerung dieser Gerätschaften grundsätzlich eine behördliche Bewilligungspflicht für die Lagerfläche auslöst.

Dessen ungeachtet ist allerdings nur der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass – wie vom Amtssachverständigen ausgeführt – die verwendeten Flächen jedenfalls keinen geeigneten Ort für die Zwischenlagerung von Elektroaltgeräten, verschiedenen Kunststoffteilen und Schläuchen sowie Bau- und Abbruchholz darstellen. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die vom Bf vorgenommene Zwischenlagerung von Elektroaltgeräten, verschiedenen Kunststoffteilen sowie Bau- und Abbruchholz den Vorgaben des § 15 Abs. 3 AWG 2002 widerspricht, weshalb daher von der belangten Behörde zu Recht der Auftrag zur Beseitigung und fachgerechten Entsorgung der Materialien auf Rechtsgrundlage des § 73 Abs. 1 AWG 2002 ausgesprochen wurde. Insofern war daher dem Beschwerdevorbringen nicht zu folgen und die angefochtene Entscheidung unter Setzung einer neuen Frist für die Erfüllung des Auftrages zu bestätigen. Die nunmehr festgesetzte Frist bietet dem Bf ausreichend Zeit, den Auftrag ordnungsgemäß zu erfüllen.

III. Kommissionsgebühren:

Nach § 17 VwGVG sind im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Kosten der Behörden (§§ 75 ff AVG) sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Gemäß § 76 Abs. 2 2. Satz AVG belasten den Beteiligten die Auslagen bei amtswegig angeordneten Amtshandlungen dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind. Verschulden liegt vor, wenn der Beteiligte einen konsenslosen Zustand hergestellt hat (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG^2 2014, § 76 Rz 51). Im Übrigen richtet sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“ bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG2 2014 § 76 Rz 16).

Nachdem der Bf sowohl die Durchführung eines Lokalaugenscheines beantragt hat, als auch einen konsenslosen Zustand hergestellt hat, sind ihm jedenfalls entsprechend § 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes pro Amtsorgan für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro.

Die unter Anwesenheit des erkennenden Richters und der Schriftführerin des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sowie des beigezogenen ASV am 14. September 2020 durchgeführte mündliche Verhandlung vor Ort dauerte zwei halbe Stunden, weshalb vom Bf gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 122,40 Euro (= 3 x 2 x 20,40 Euro) zu entrichten ist.
Zur Erbringung dieser Leistung erscheint gemäß § 59 Abs. 2 AVG eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses als angemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bereits im Erkenntnis dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Diese Rechtsprechung ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus ist der festgestellte Sachverhalt ein Ergebnis der Beweiswürdigung und wurde dieser nach Durchführung einer Verhandlung festgestellt und entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger